



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 10. Oktober 2001

Nummer 41

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlass zur Bildung eines Prüfungsausschusses zur Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr und von Prüfsachverständigen	638
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 30 des Landespersonalausschusses	638
Grundsatzbeschluss Nr. 31 des Landespersonalausschusses	638
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2001	

Erlass zur Bildung eines Prüfungsausschusses zur Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr und von Prüfengeuren

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 20/2001
Vom 24. September 2001

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes wird beim Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für das Land Brandenburg ein Prüfungsausschuss zur Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr und von Prüfengeuren gebildet.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Minister ernannt.

**Grundsatzbeschluss Nr. 30
des Landespersonalausschusses**

Vom 12. September 2001

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. September 2001 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

- I. Auf Grund des § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) wird für Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände festgestellt:

Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG erfüllen und
2. Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wahrnehmen,

besitzen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn sie

- eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst abgeleistet haben und
- die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuLV) erfüllen,

und können bis zum 30. Juni 2003 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Dafür wird zugleich eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 FeuLV zugelassen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LVO); § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bleibt unberührt.

- II. Bei der Verbeamtung der Bewerber nach Ziffer I gelten folgende weitere Festlegungen und werden folgende weitere Ausnahmen zugelassen:

1. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Sie kann bis auf ein Jahr in dem Umfang gekürzt werden, in dem weitere, über die in Ziffer I hinausgehende Dienstzeiten entsprechender Art und Schwierigkeit nachgewiesen werden. Insoweit wird eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 LVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 FeuLV zugelassen.

2. Für die Beschäftigten, die in Anwendung der Ziffer I in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden und deren Probezeit nach Ziffer II Nr. 1 bis auf ein Jahr gekürzt wird, wird auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 FeuLV eine allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 LVO für die Anstellung im ersten Beförderungsamte unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

Die Anstellung im ersten Beförderungsamte setzt voraus als Mindestalter das vollendete 30. Lebensjahr sowie die Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren, davon mindestens zwei Jahre auf einem Dienstposten, der nach Art und Schwierigkeit mindestens dem ersten Beförderungsamte entspricht; bereits nach Ziffer I und Ziffer II Nr. 1 berücksichtigte Dienstzeiten dürfen dabei nicht erneut berücksichtigt werden.

- III. Die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses ist aktenkundig zu machen. Ein Anspruch des genannten Personenkreises auf die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

**Grundsatzbeschluss Nr. 31
des Landespersonalausschusses**

Vom 12. September 2001

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. September 2001 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

- I. Auf Grund des § 10 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) und des § 41 Abs. 1 Nr. 4 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) werden für eine Verbeamtung in der Laufbahn besonderer Fachrichtung des Tierärztlichen Dienstes (Anlage 3 Nr. 27 LVO) in der Verwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte folgende allgemeine Ausnahmen zugelassen:

1. Das Höchstalter für die Berufung in das Beamtenverhältnis in dieser Laufbahn ist das vollendete 50. Lebensjahr.
2. Die Anstellung im ersten Beförderungsamte zum Zeit-

punkt der Verbeamtung setzt eine vollständige Kürzung der Probezeit nach § 7 Abs. 5 und 7 LVO sowie die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens weiteren drei Jahren auf einem Dienstposten voraus, der nach Art und Schwierigkeit mindestens dem zu übertragenden Amt entspricht; bereits für den Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 38 Abs. 2 und 3 LVO berücksichtigte Zeiten dürfen dabei ebenso wie die zur Verkürzung der Probezeit nach § 7 Abs. 5 und 7 LVO berücksichtigten Zeiten nicht erneut berücksichtigt werden.

- II. Die Geltung der Ausnahmeregelungen wird bis zum 30. Juni 2003 befristet.
- III. Die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses ist aktenkundig zu machen. Ein Anspruch des genannten Personenkreises auf die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Der Landespersonalausschuss weist darauf hin, dass hinsichtlich einer Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht der Grundsatzbeschluss Nr. 24 vom 9. September 1998 (ABl. S. 859) in Anspruch genommen werden kann.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
